

Allgemeine Vertragsbestimmungen

- für den Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte -

an der Volkshochschule Haar e. V.]
(nachfolgend „vhs“)

in der Fassung vom 04.09.2025
- Version 4 -

Herausgeber

Volkshochschule Haar e. V.
Münchener Straße 3, 85540 Haar

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltung dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen	1
2.	Vertragsstatus der Lehrkraft	1
3.	Hinweis zur Rentenversicherungs- und Steuerpflicht.....	1
4.	Inhalt des Lehrauftrages / keine Weisungsgebundenheit	2
5.	Zeitlicher Umfang und zeitliche Lage der Lehrveranstaltung.....	2
6.	Räumlichkeiten	2
7.	Verhinderung / keine Nachholungs- und Vertretungsverpflichtungen.....	2
8.	Rechteeinräumung und Garantie.....	2
9.	Vergütung und Abrechnung.....	3
10.	Keine Ansprüche auf Nebenleistungen.....	3
11.	Laufzeit und Kündigung des Lehrauftrages	3
12.	Aufschiebung bedingt abgeschlossene Lehraufträge	3
13.	Verwendung von eigenen Geräten und Gefahrstoffen.....	3
14.	Haftung	4
15.	Keine Wettbewerbsbeschränkungen	4
16.	Vertraulichkeit und Datenschutz	4
17.	Sonstige Bestimmungen.....	4
18.	Anlage Datenschutzrecht	4
19.	Flucht/Rettungsplan, Erste Hilfe.....	4
20.	Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	4

1. Geltung dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten, sofern und soweit sich die vhs und die freiberufliche Lehrkraft (nachfolgend "**Lehrkraft**") hierauf bei Abschluss eines Lehrauftrages verständigen.

2. Vertragsstatus der Lehrkraft

- (1) Das Vertragsverhältnis ist als freies Dienstverhältnis i.S.d. §§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) anzusehen.
- (2) Bei der Tätigkeit der Lehrkraft handelt es sich um eine selbstständige Tätigkeit.
- (3) Es wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis begründet.
- (4) Die vhs ist damit nicht verpflichtet, etwaige Lohnsteuer einzubehalten und/oder Sozialabgaben abzuführen.

3. Hinweis zur Rentenversicherungs- und Steuerpflicht

- (1) Die Lehrkraft wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des SGB VI auch im Falle der sozialversicherungsrechtlichen Selbständigkeit eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, soweit die Lehrkraft nicht Mitglied in der Künstlersozialversicherung ist oder sonstige Befreiungstatbestände vorliegen. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind von der selbstständigen Lehrkraft selbst zu tragen (§ 169 Nr. 1 SGB VI). Eine Haftung der vhs ist ausgeschlossen.
- (2) Der Lehrkraft ist bekannt, dass sie gemäß § 138 Abgabenordnung (AO) ihre Tätigkeit bei ihrem Finanzamt anzumelden hat und ihre Einkünfte aus dem Lehrauftrag als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bei ihrer Einkommensteuer anzugeben hat. Die vhs behält sich vor, ggf. die von der Lehrkraft in Rechnung

gestellte Vergütung dem Finanzamt zur Kenntnis zu bringen.

4. Inhalt des Lehrauftrages / keine Weisungsgebundenheit

- (1) Der Inhalt des Lehrauftrages ergibt sich aus den näheren Bestimmungen des Lehrauftrages.
- (2) Die vhs ist nicht berechtigt, den Gegenstand des Lehrauftrages einseitig abzuändern und/oder durch einseitige Weisung näher zu spezifizieren. Die Lehrkraft wird weisungsunabhängig tätig.
- (3) Die Lehrkraft ist in der inhaltlichen und insbesondere in der pädagogischen / methodisch-didaktischen Gestaltung ihres Unterrichts sowie bei der Auswahl der Lehrmaterialien frei. Sofern Lehrpläne oder Richtlinien o.Ä. für den Unterricht vereinbart werden, sind diese jeweils nur „als Grundlage“ anzusehen, engen den Gestaltungsspielraum der Lehrkraft aber nicht ein. Die Lehrkraft bleibt in der Gestaltung des Unterrichts frei.
- (4) Die Lehrkraft wird die übernommene Lehrtätigkeit selbst ausüben oder diese durch eigene geeignete Mitarbeiter:innen, soweit sie deren fachliche Qualifikation sicherstellt und diesen gleichlautenden Verpflichtungen aufgrund des jeweiligen Lehrauftrages unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen auferlegt hat, ausführen lassen.

5. Zeitlicher Umfang und zeitliche Lage der Lehrveranstaltung

- (1) Der zeitliche Umfang des Lehrauftrages – i.d.R. ausgedrückt in Unterrichtseinheiten – wird einvernehmlich festgelegt und im Lehrauftrag vereinbart. Die zeitliche Lage wird von der Lehrkraft eigenverantwortlich bestimmt.
- (2) Die vhs ist nicht berechtigt, den im Lehrauftrag vereinbarten zeitlichen Umfang einseitig zu ändern.

6. Räumlichkeiten

- (1) Die vhs stellt – soweit vereinbart – die Unterrichtsräumlichkeiten zur Verfügung. Etwaig von der Lehrkraft zu zahlende Nutzungspauschalen vereinbaren die Parteien im konkreten Lehrauftrag.
- (2) Die Parteien haben den im Lehrauftrag angegebenen Ort des Unterrichts frei vereinbart. Die Lehrkraft kann jederzeit einen gleich geeigneten Raum vorschlagen.
- (3) Die vhs ist nicht berechtigt, der Lehrkraft einseitig einen Unterrichtsort zuzuweisen.

- (4) Neben einer ggf. vereinbarten Nutzung der Unterrichtsräumlichkeiten ist die Lehrkraft nicht berechtigt, die Infrastruktur der vhs zu nutzen.
- (5) Die Lehrkraft ist nicht in die Organisationsstruktur der vhs eingebunden.
- (6) Etwaige überlassene Gegenstände, Unterlagen sowie Kopien und Dateien wird die Lehrkraft bei Beendigung des Lehrauftrages unaufgefordert an die vhs zurückgeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

7. Verhinderung / keine Nachholungs- und Vertretungsverpflichtungen

- (1) Wenn die Lehrkraft ihre Leistung nicht erbringen kann und diese auch nicht durch ein/e Mitarbeiter:in der Lehrkraft erbracht werden kann, hat diese sicherzustellen, dass die Teilnehmer:innen rechtzeitig darüber informiert werden können.
- (2) Der vhs steht es in diesem Falle frei, eine andere selbstständige Lehrkraft zu beauftragen, die durch die Verhinderung entfallende/n Unterrichtseinheit/en zu übernehmen.
- (3) Ferner ist die Lehrkraft nicht verpflichtet, als Vertretung für eine andere verhinderte Lehrkraft tätig zu werden.

8. Rechteeinräumung und Garantie

- (1) Die Lehrkraft räumt der vhs an sämtlichen während und für die Zwecke ihres Lehrauftrages erstellten und/oder verwendeten Kursaus-schreibungen, einschließlich der dazugehörigen Bildmaterialien (nachfolgend "Werke") ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes sowie übertragbares Nutzungsrecht ein. Diese Rechteeinräumung beinhaltet insbesondere das Recht,
 - a) die Werke ganz oder zum Teil in beliebiger gedruckter Form und in beliebiger digitaler Form zu vervielfältigen und zu verbreiten (Rechte gem. §§ 16, 17 UrhG);
 - b) die Werke ganz oder zum Teil auf beliebigen Datenträgern zu speichern (Recht gem. § 16 UrhG);
 - c) die Werke ganz oder zum Teil über Internet-Angebote oder sonstige Computernetzwerke (einschließlich Websites, Smartphone-Apps und Social Media-Plattformen) öffentlich zugänglich zu machen (Recht gem. § 19 a UrhG);
 - d) die Werke ganz oder zum Teil zu bearbeiten, insbesondere durch Einfügung von Zusätzen, Kürzungen, Änderungen oder Umgestaltungen (Recht gem. § 23 UrhG).

- (2) Die Lehrkraft garantiert, dass es ihr möglich ist, die in Ziffer 8 (1) genannten Nutzungsrechte wirksam einzuräumen. Die Lehrkraft garantiert außerdem, dass die vhs durch die vertragsgemäße Nutzung der Werke keine Rechte Dritter (insb. Urheber-, Werktitel- und Persönlichkeitsrechte) verletzt. Erlangt die Lehrkraft von einer Beeinträchtigung der übertragenen Nutzungsrechte durch Rechte Dritte Kenntnis, hat die Lehrkraft die vhs hierüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Der Vergütungsanspruch der Lehrkraft für die Rechteeinräumung nach Ziff. 8 (1) ist mit Zahlung der Vergütung nach Ziff. 9. (1) durch die vhs an die Lehrkraft abgegolten.

9. Vergütung und Abrechnung

- (1) Die zwischen den Vertragsparteien individuell ausgehandelte Vergütung je Unterrichtseinheit ergibt sich aus dem Lehrauftrag.
- (2) Der Abrechnungsrhythmus ist zum Ende der Lehrveranstaltung. Zwischenabrechnungen für geleistete Unterrichtseinheiten sind in begründeten Ausnahmen möglich.
- (3) Die vereinbarte Vergütung versteht sich jeweils als von der vhs zu zahlende Vergütung (einschließlich etwaiger Umsatzsteuer).
- (4) Es wird jeweils nur die tatsächlich erbrachte Unterrichtszeit vergütet.
- (5) Auslagen, wie Fahrtkosten, Kopierkosten oder Kosten für sonstiges Lehrmaterial, sind mit der Vergütung abgegolten und werden von der vhs nicht gesondert erstattet. Etwas anderes gilt nur, sofern dies im Lehrauftrag explizit vereinbart wird.
- (6) Die Lehrkraft verpflichtet sich, den jeweils im Lehrauftrag vereinbarten Abrechnungsrhythmus einzuhalten. Grundsätzlich hat die Lehrkraft förmliche Rechnungen zu erstellen.
- (7) Es wird vereinbart, Anwesenheitslisten zu Abrechnungs-/Nachweiszwecken gegenüber den Mittelgebern zu führen. Die geführte Anwesenheitsliste ist bei Abrechnung mit einzureichen und dient als Nachweis für die erbrachte Leistung.

10. Keine Ansprüche auf Nebenleistungen

Ansprüche auf Nebenleistungen sowie auf eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestehen nicht. Ein Anspruch auf bezahlten Urlaub besteht nur für den Fall, dass die Voraussetzungen für den Status einer arbeitnehmerähnlichen Person vorliegen.

11. Laufzeit und Kündigung des Lehrauftrages

- (1) Der Lehrauftrag gilt für die Dauer der im Lehrauftrag festgelegten konkreten Lehrveranstaltung. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der im Lehrauftrag festgelegten Lehrveranstaltung, spätestens zum Ende des jeweiligen vhs-Semesters.
- (2) Unbeschadet dessen kann der Lehrauftrag von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von jeweils sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.
- (3) Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt jeweils unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Aufschiebend bedingt abgeschlossener Lehrauftrag

Der Lehrauftrag wird aufschiebend bedingt gemäß § 158 Abs. 1 BGB abgeschlossen und kommt nur dann rechtsverbindlich zustande, sofern sich die festgelegte Mindestanzahl von Kursteilnehmenden angemeldet hat. Wird diese Mindestanzahl von Kursteilnehmenden nicht erreicht, ist der Lehrauftrag als gegenstandslos anzusehen. Die Lehrkraft hat in diesem Fall mangels wirksamen Lehrauftrages insbesondere keinen Vergütungsanspruch.

13. Verwendung von eigenen Geräten und Gefahrstoffen

Die Lehrkraft ist verantwortlich für die sichere Verwendung von Gefahrstoffen und Geräten, die sie eigenständig in den Betrieb mitbringt. Sie verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften und Sicherheitsrichtlinien für den Umgang mit Gefahrstoffen und Geräten einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefahr für die Gesundheit von Mitarbeiterinnen, Kursleiter:innen oder Teilnehmer:innen entsteht. Die vhs übernimmt keine Haftung für Verstöße gegen die Vorschriften und Richtlinien, die durch eigenständige Verwendung von Gefahrstoffen und Geräten entstehen.

Die vhs bietet zur Umsetzung der Vorgaben Unterstützung an, um eine sichere Handhabung von Gefahrstoffen und Geräten zu gewährleisten. Dies beinhaltet beispielsweise die Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen und die Bereitstellung von Schutzmaßsaurüstung.

14. Haftung

Die Haftung der vhs für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der vhs Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Hiervon ausgenommen ist eine Haftung für Schäden an Leben Körper und Gesundheit oder aufgrund sonstiger unverzichtbarer Rechte.

15. Keine Wettbewerbsbeschränkungen

Die Lehrkraft unterliegt keinen Wettbewerbsbeschränkungen. Es steht ihr insbesondere frei, auch für andere Bildungseinrichtungen Lehrtätigkeiten zu verrichten und für ihr Angebot eigenständig zu werben.

16. Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Lehrkraft verpflichtet sich, über die ihr im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die vhs zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, und sonstige vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch über die Beendigung des Lehrauftrages hinaus. Die vhs wird die Lehrkraft von dieser Verschwiegenheitspflicht entbinden, wenn und soweit sie gesetzlich zur Offenlegung der jeweiligen Information verpflichtet ist.
- (2) Die Lehrkraft verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die vhs die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die Lehrkraft darf Daten von Teilnehmenden nicht für eigene Zwecke nutzen oder die ihr zur Kenntnis gelangten Daten an Dritte weitergeben. Eine gesonderte Datenschutzerklärung ist jeweils Bestandteil des Lehrauftrages und gesondert zu unterschreiben.

17. Sonstige Bestimmungen

Die Lehrkraft verpflichtet sich,

- a) sich während der Lehrtätigkeit nicht parteipolitisch zu betätigen,
- b) von der vhs zur Verfügung gestellte Unterlagen und Materialien während der Dauer und nach Ende dieses Vertrags außerhalb dieser vertraglichen Verpflichtung nicht zu verwenden,
- c) während der Lehrtätigkeit Kursunterlagen und andere Materialien nur mit ausdrücklicher Zustimmung der vhs an Kursteilnehmende zu verkaufen,

- d) Schadensfälle und Unfälle unverzüglich der vhs zu melden,
- e) Benachteiligungen/Diskriminierungen von Kursteilnehmenden der vhs wegen der ethnischen Herkunft oder des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung und der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen,
- f) bei Verwendung von Materialien, Unterlagen und Konzepten Dritter, die Urheberrechtsfragen geklärt zu haben und ggf. über die notwendigen Lizenzen bzw. Rechte zu verfügen,
- g) dass er/sie die in § 3.26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen (sog. Übungsleiterpauschale) in vollem Umfang für das aus diesem Vertrag zu zahlende Honorar beanspruchen wird. Sollte er/sie solche Einnahmen in diesem Kalenderjahr auch bei anderen Auftraggebern erzielen, teilt er/sie eine andere Verwendung der Übungsleiterpauschale bis spätestens 31.3. des nächsten Jahres der vhs mit.

18. Anlage Datenschutzrecht

Mit der unten getätigten Unterschrift bestätigt die Lehrkraft den Leitfaden für Dozent:innen zum Datenschutzrecht und die Erfüllung der Informationspflichten (s. Anlagen) erhalten, gelesen und verstanden zu haben sowie anzuwenden.

19. Flucht- und Rettungsplan, Erste Hilfe

Die Lehrkraft verpflichtet sich vor Unterrichtsbeginn an Hand des Flucht- und Rettungsplanes und des Aushangs zur Ersten-Hilfe über die Maßnahmen in Notfällen (Brände, Verletzungen und Erkrankungen) sich zu informieren. Darin sind die Notfalleinrichtungen (Verbandskästen, Feuerlöscher) gekennzeichnet und die Sammelstelle markiert. Auch das richtige Verhalten und die Notrufnummer sind darin vermerkt.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand bezüglich des Lehrauftrages sind der Sitz der vhs, Münchener Straße 3, 85540 Haar.